

## **22. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Tarp**

**Eingegangene Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß  
§ 3 Abs. 2 BauGB**

**(Mitte 2024)**

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH  
z.Hd. Herrn Johannes Zerbe  
Lise-Meitner-Str. 29  
24941 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 918-Z/  
Ihre Nachricht vom: 17.05.2024/  
Mein Zeichen: Tarp-Fplanänd22-Bplan29-PV /  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-29  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 21.05.2024

**Bebauungsplan Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tarp  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Zerbe,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Im Nahbereich der überplanten Flächen sind uns jedoch archäologische Fundplätze und Denkmale bekannt, die in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche ist daher mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Orlowski', is centered below the text 'Mit freundlichen Grüßen'. The signature is fluid and cursive.

Kerstin Orlowski

**Von:** richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE  
**Gesendet:** Donnerstag, 8. August 2024 11:06  
**An:** zerbe@pro-regione.de  
**Cc:** verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE; PMD-BauLp@BNetzA.DE  
**Betreff:** [sign] Vorgang 56007 - WG: Gemeinde Tarp: 22. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 29 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
**Anlagen:** Mail\_Anschr\_frühz.Beteiligung\_F22+B29\_Tarp.pdf; [FNP-01]\_Plan\_Tarp\_F22\_Vorentwurf.pdf; [FNP-02]\_Begründung\_F22\_Tarp\_Vorentwurf.pdf; [BPL-01]\_Plan\_Tarp\_B29\_Vorentwurf.pdf; [BPL-02]\_Begründung\_B29\_Tarp\_Vorentwurf.pdf; Verteilerliste\_TÖB\_Tarp §4(1).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.

Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:

Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;

Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de.

Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

---

Referat 226

Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-439

E-Mail: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de

[www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung)

Datenschutzhinweis: [www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz](http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: zerbe@pro-regione.de <zerbe@pro-regione.de>

Gesendet: Freitag, 17. Mai 2024 12:52

An: Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de; Fachbereich-452@lbv-sh.landsh.de; 'Bauleitplanung' <Bauleitplanung@schleswig-flensburg.de>; Landesplanung@im.landsh.de; bauleitplanung@im.landsh.de; stephanie.roeming@ld.landsh.de; kerstin.orlowski@alsh.landsh.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; Holger.Wiesner@lfu.landsh.de; Julia.Thiele@lhl.landsh.de; taugustin@lksh.de; shng\_netzcenter\_schuby@sh-netz.com; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; 226-Postfach <226.Postfach@BNetzA.de>; fremdplanung-zn@tennet.eu; info@wv-nord.de; info@eider-treene-verband.de; verbandsbeteiligung@NABU-SH.de; info@bund-sh.de; info@lnv-sh.de

Betreff: Gemeinde Tarp: 22. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 29 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Tarp beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an den Verfahren zur Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 29 "Freiflächenphotovoltaik Nord" und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Zerbe

Tel.: 0461 - 1 60 68 93 - 18

E-Mail: zerbe@pro-regione.de <mailto:zerbe@pro-regione.de>

Lise-Meitner-Str. 29

24941 Flensburg

www.proregione.de <<http://www.proregione.de>>

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth und Lutz Mallach

Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Pro Regione GmbH  
Lise-Meitner-Str. 29  
24941 Flensburg

**Nur per E-Mail: [zerbe@pro-regione.de](mailto:zerbe@pro-regione.de)**

|               |                |                 |                                                                            |            |
|---------------|----------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------|------------|
| Aktenzeichen  | Ansprechperson | Telefon         | E-Mail                                                                     | Datum,     |
| 45-60-00 /    | Herr           | 0228 5504- 5286 | <a href="mailto:baludbwtoeb@bundeswehr.org">baludbwtoeb@bundeswehr.org</a> | 29.05.2024 |
| I-0831-24-BBP | Cremer         |                 |                                                                            |            |

**Betreff:** Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

**hier:** Bebauungsplan Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“ und 22. Änderung des  
Flächennutzungsplans der Gemeinde Tarp

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 17.05.2024 - Ihr Zeichen: 918-Z

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-  
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben  
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Cremer



**BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR**

**REFERAT INFRA I 3**

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**Allgemeine Information:**

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

**INFRASTRUKTUR**

## **Wasser- und Bodenverband Jerrisbek -Der Verbandsvorsteher-**

WaBoV Jerrisbek, Vogelbeerring 21, 24963 Jerrishoe

Pro Regione  
Johannes Zerbe  
Lise-Meitner-Straße 29  
24941 Flensburg

**Verbandsvorsteher:**

Kai Matthiesen Tel. 04607/93 28 66

**Verbandsrechner:**

Frauke Jessen Tel.: 04638/89 89 28

**Bankverbindung:**

IBAN: DE42 2175 0000 0186 0482 78

**Ihr Zeichen:**

918-Z

**Aktenzeichen:**

06.61.05

**Bearbeitung:**

Torreck

**Datum:**

17.06.2024

20240617\_SN\_B-PI 29\_22 aend F 04803-6014625

### **Bebauungsplan Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tarp**

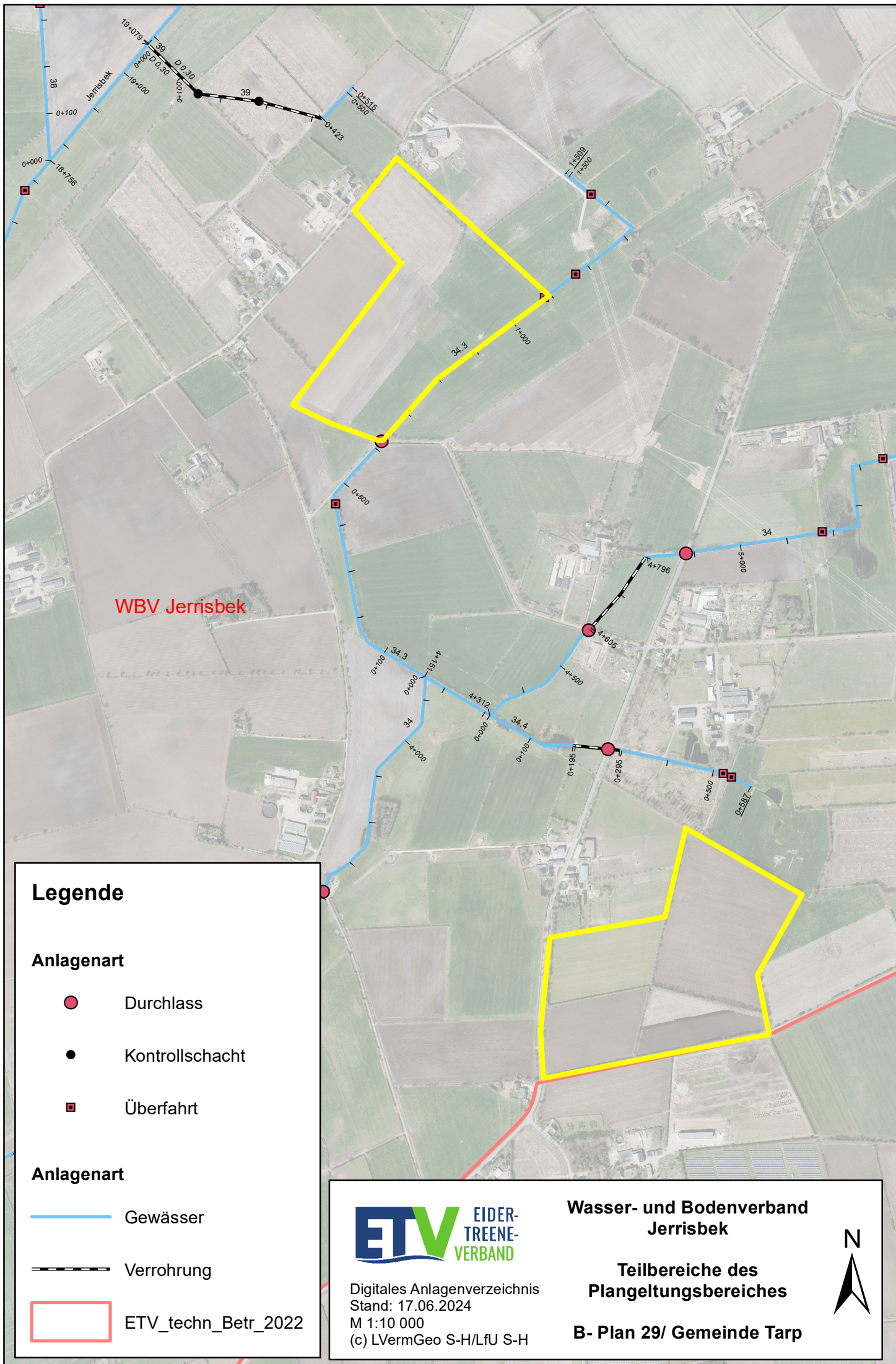
Guten Tag Johannes Zerbe,

vielen Dank für die Beteiligung an o.a. Verfahren. Dazu nehme ich wie Folgt Stellung: Die beiden Teilbereiche des Plangeltungsbereiches befinden sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Jerrisbek. Der Teilbereich 1 wird im Süden von dem Verbandsgewässer [34.3] flankiert. An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass laut § 6 der Verbandssatzung ein Unterhaltungsschutzstreifen von 7 m Breite, gemessen ab Böschungsoberkante besteht. Darin sind keine baulichen Anlagen, Auffüllungen, Abgrabungen sowie Gehölzpflanzungen zulässig. Der Schutzstreifen ist so freizuhalten, dass sich das Gerät des Verbandes zur Gewässerunterhaltung ungehindert bewegen kann.

Da laut der Begründung zum Bebauungsplan im Zuge des Anlagenbetriebes kein Abwasser anfällt und Niederschlagswasser auf der Fläche, bedingt durch die Bodenarten in den oberflächennahen Bodenhorizonten, versickern kann, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken grundsätzlicher Art.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Matthiesen  
Verbandsvorsteher



WBV Jerrisbek

### Legende

#### Anlagenart

- Durchlass
- Kontrollschacht
- Überfahrt

#### Anlagenart

- Gewässer
- Verrohrung
- ETV\_techn\_Betr\_2022



Digitales Anlagenverzeichnis  
Stand: 17.06.2024  
M 1:10 000  
(c) LVerGeo S-H/LfU S-H

Wasser- und Bodenverband  
Jerrisbek

Teilbereiche des  
Plangeltungsbereiches

B- Plan 29/ Gemeinde Tarp



**Von:** bauamt@amt-oeversee.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 22. Mai 2024 07:15  
**An:** zerbe@pro-regione.de  
**Betreff:** AW: [EXTERN] Gemeinde Tarp: 22. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 29 /  
Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2  
BauGB)

Sehr geehrter Herr Zerbe,

aus Sicht der Gemeinden Oeversee und Sieverstedt bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanungen. Es werden auch keine Hinweise vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Clarissa Henningsen

---

**Amt Oeversee**  
**Der Amtsvorsteher**  
**Tornschauer Str. 3 - 5**  
**24963 Tarp**

**Telefon-Nr.:** 0 46 38 / 88 - 22  
**Fax-Nr.:** 0 46 38 / 88 - 11  
**E-Mail:** [clarissa.henningsen@amt-oeversee.de](mailto:clarissa.henningsen@amt-oeversee.de)

Besuchen Sie das Amt Oeversee im Internet  
unter: [www.amt-oeversee.de](http://www.amt-oeversee.de)



---

**Von:** zerbe@pro-regione.de <zerbe@pro-regione.de>  
**Gesendet:** Freitag, 17. Mai 2024 12:52  
**An:** Funktionspostfach, Bauamt (Amt Oeversee) <bauamt@amt-oeversee.de>; Sudau, Nina <nina.sudau@amt-eggebek.de>  
**Betreff:** [EXTERN] Gemeinde Tarp: 22. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 29 / Frühzeitige Beteiligung der  
Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Tarp beteiligen wir die betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig an den Verfahren zur Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“ und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Ich bitte um Weiterleitung an  
Amt Oeversee: Gemeinden Sieverstedt und Oeversee,  
Amt Eggebek: Gemeinden Langstedt, Wanderup, Eggebek und Jerrishoe

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Zerbe

Tel.: 0461 – 1 60 68 93 - 18

E-Mail: [zerbe@pro-regione.de](mailto:zerbe@pro-regione.de)



Lise-Meitner-Str. 29

24941 Flensburg

[www.proregione.de](http://www.proregione.de)

Geschäftsführer: Manfred E. Demuth und Lutz Mallach

Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 3750



# Kreis Schleswig-Flensburg

## Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH  
Lise-Meitner-Str. 29  
24941 Flensburg

|                                                     |                 |                       |
|-----------------------------------------------------|-----------------|-----------------------|
| <b>Ansprechpartner</b><br>Herr Kortüm               |                 |                       |
| <b>Zimmer</b> 408                                   | 4. OG           |                       |
| <b>☎</b>                                            | (04621) 87- 496 | <b>Zentrale</b> 87- 0 |
| <b>Fax</b>                                          | (04621) 87- 588 |                       |
| <b>E-Mail</b><br>pit.kortuem@schleswig-flensburg.de |                 |                       |

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/120 FNP 22 + B 29

Schleswig,  
13. Juni 2024

### Gemeinde Tarp: 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** hat folgende Anmerkungen:

Unter Berücksichtigung des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (01.09.2021) und der Empfehlung vom AGBF Bund „Umgang mit Photovoltaikanlagen“ (2023-04) kommt die Brandschutzdienststelle zu folgender Bewertung von Solar-Freiflächenanlagen:

- Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten zum Solarpark und Zuwegungen im Solarpark sind unter Berücksichtigung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.
- Erforderliche Maßnahmen zur Löschwasserversorgung zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten sind im weiteren Verfahren zu planen.
- Die gewaltlose Zugänglichkeit zum eingezäunten Solarpark sollte in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein.

#### Dienstgebäude

Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

#### Sprechzeiten

Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

#### Bau-/ Umweltbereich

nur montags  
und donnerstags  
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

#### Kfz-Zulassung

Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di.13:30 - 15:30 Uhr  
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

#### Banken

Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist darauf hin, dass im Umweltbericht folgende Anforderungen zu ergänzen sind:

- Für die Herstellung der Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzzone/den Grundwasserschwankungsbereich erreichen (höchster zu erwartender Grundwasserstand), sind im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz, grundsätzlich keine verzinkten Stahlprofile zulässig. Es sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren anzuwenden.
- Sinnvolle Baufeldunterteilung vornehmen, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden.
- Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung vorsehen
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen ([anette.jaeger@schleswig-flensburg.de](mailto:anette.jaeger@schleswig-flensburg.de)).

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“ in der Gemeinde Tarp keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

- Die östliche Flurstücksgrenze des Teilbereiches 1 (Tottenhof) grenzt an das Gewässer 34.3 des Wasser- und Bodenverbandes Jerrisbek. Zwischen der Zaunanlage und der Böschungsoberkante des Gewässers ist ein mindestens 7,00 m breiter Unterhaltungsschutzstreifen von jeglichen Abgrabungen, Aufschüttungen und baulichen Anlagen freizuhalten. Der Wasser- und Bodenverband muss jeder Zeit Zugang zum Unterhaltungsschutzstreifen haben, um ihn mit den Unterhaltungsfahrzeugen (Raupebagger) befahren zu können.
- Das anfallende Niederschlagswasser kann auf der Planfläche versickert werden. Sollten sich im Plangebiet Drainagen befinden, sind diese in einem Entwässerungslageplan mit aufzunehmen und die Einleitungsstellen in das Verbandsgewässer genau darzustellen. In diesem Fall wäre die Einleitung wasserrechtlich zu beantragen.

Die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Das großflächige Planungsvorhaben leitet sich nicht aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Tarp ab. Eine Fortschreibung des Landschaftsplanes wird daher dringend empfohlen.

Auf der Fläche des Teilbereiches 1 entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebietes sowie an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes verlaufen laut den Daten der landesweiten Biotopkartierung und der topografischen Karte nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützte Knicks. Diese Knicks sind darüber hinaus auf dem Luftbild und im digitalen Geländemodell ersichtlich. Die Knicks sollten als solche in dem durch die Planung berührten Bereich in der Planzeichnung dargestellt und berücksichtigt werden. Als gesetzlich geschützte Biotope dürfen die Knicks

weder beeinträchtigt noch zerstört werden. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen (wie beispielsweise der Zaun zur Einzäunung des Solarparks) ein Mindestabstand von 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Es wird empfohlen, diesen Mindestabstand als Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, damit er im Rahmen nachfolgender Bauvorhaben berücksichtigt wird.

Im weiteren Verfahren sind die Eingriffe Natur und Landschaft sowie die beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen weiter zu konkretisieren und darzustellen. Dabei sind die „Naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz und der Gemeinsame Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die im Bereich und Umfeld der Planflächen tatsächlich vorkommenden geschützten Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen (u.a. Bestandsaufnahme, Abfrage der Daten aus dem zentralen Artenkataster beim Landesamt für Umwelt) und im Umweltbericht darzustellen. Eine Potenzialabschätzung ist nicht ausreichend. Besonders im Hinblick auf Brutvögel der Offenlandarten ist eine konkrete Aufnahme und Kartierung der vorkommenden Arten vorzunehmen. Alternativ wäre eine „worst case“-Betrachtung“ vorzunehmen und auf Grundlage der ermittelten Arten- und Brutpaarvorkommen eine Darstellung artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Unter Punkt 3.2 der textlichen Festsetzungen wird beschrieben, dass alternativ zur Mahd auch eine extensive Beweidung der Flächen erlaubt ist. Hier wird empfohlen, die Anzahl der GVE/ha auf 0,5-0,7 GVE/ha bei einer Ganzjahresbeweidung und auf 1,5 GVE/ha bei einer Sommerbeweidung festzulegen, um eine intensive Beweidung konkret auszuschließen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen: Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen.

Aus **planerischer Sicht** werden folgende Anmerkungen gegeben:

- Das südliche Gebiet (Teil A 2) liegt mit seiner nördlichen Ecke gemäß des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des Landes Schleswig-Holstein vom 01. September 2021 in einer Ausschlussfläche für Photovoltaik.
- Im Südosten schließt das Gemeindegebiet an die A7 an, wo eine solche Ansiedlung grundsätzlich prädestiniert zu sehen ist. Die Flächenwahl entspricht allerdings dem Standortkonzept der Gemeinde.
- Das nördliche Gebiet (Teil A 1) grenzt teilweise direkt an Wohnbebauung bzw. landwirtschaftliche Betriebe, das südliche Gebiet (Teil A 2) hat in zwei Fällen einen Abstand zur Wohnbebauung bzw. landwirtschaftlichen Betrieben von teilweise 50 m. Im Rahmen der Begründung wird dieser Umstand unter Immissionsschutz thematisiert und unter Verweis auf vorhandene Knickstrukturen und die dadurch nicht relevante Blendwirkung eingegangen. Wie der Begründung zu entnehmen ist, legt auch das gemeindliche Photovoltaik-Standortkonzept im Rahmen einer Einzelfallprüfung einen Abstand von 100 Meter zu Wohnbebauungen fest. Eine entsprechende Anpassung von Baugrenzen im Zuge der weiteren Ausarbeitung würde begrüßt werden. Eine grundsätzliche stärkere räumliche Trennung wäre wünschenswert.
- Die Einzelfallprüfung eines Abstandes von 100 m zur Wohnbebauung wird im Hinblick auf eine nachvollziehbare Abwägungsentscheidung der Gemeinde kritisch gesehen.
- Im Dokument des Bebauungsplan Nr. 29 sollte zur geplanten Kleinwindenergieanlage (Festsetzung 1.3) der geplante Standort, Höhe, Leistung und technische Begründung angegeben werden.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

(Jahnke)

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Pro Regione GmbH  
Lise-Meitner-Str. 29  
24941 Flensburg

nur per Mail an: zerbe@pro-regione.de

Ihr Zeichen: 918-Z  
Ihre Nachricht vom: 17.05.2024  
Mein Zeichen: IV 626  
Meine Nachricht vom: /

Johannes Pick  
johannes.pick@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-1853

17. Juni 2024

### nachrichtlich

Amt Oeversee - Der Amtsvorsteher  
Fachbereich III Bauwesen  
Für die Gemeinde Tarp  
Tornschauer Str. 3 - 5  
24963 Tarp

nur per Mail an: bauamt@amt-oeversee.de

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Kreientwicklung, Bau und Umwelt  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

nur per Mail an: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 808);**

- **22. Änderung des Flächennutzungsplans sowie**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“ der Gemeinde Tarp, Kreis Schleswig-Flensburg**

- **Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zugleich Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG – Ihre Mail vom 17.05.2024**

Mit der im Betreff genannten Mail wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“ der Gemeinde Tarp angezeigt. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen. Dafür sollen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt bzw. ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt werden. Das Plangebiet gliedert sich in 2 Teilflächen. Teilbereich 1 befindet sich nordöstlich der Straße *Oelmarkweg* und südöstlich der Straße *Barderupfeld* im nördlichen Teil der Gemeinde. Der Teilbereich 2 befindet sich östlich der Kreisstraße 85 (*Barderuper Straße*) und nördlich der Straße *Fröruper Weg* ebenfalls im nördlichen Teil der Gemeinde. Das Plangebiet umfasst dabei eine insgesamt Fläche von rd. 30 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Tarp wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden. Hierzu gehören auch Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb solcher Flächen. In räumlicher Nähe zur Teilfläche 2 befinden sich jedoch weitere Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bebauungsplan Nr. 22). Insgesamt kann dennoch nicht von einer Vorbelastung und damit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial gesprochen werden. Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 vermieden werden. Diesbezüglich bestehen daher aufgrund der Standortwahl zunächst grundsätzliche Bedenken.

Gleichwohl kann festgehalten werden, dass Ausschlussgebiete gemäß Kapitel 4.5.2 Abs. 3 (Z) LEP-Fortschreibung 2021 nicht betroffen sind.

Beide Teilgebiete befinden sich in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß Kapitel 2.6 Abs. 2 Regionalplan I (Entwurf 2023). Auch wenn es sich hierbei noch nicht um in Aufstellung befindliche Ziele handelt, so sollte diesem Sachverhalt

entsprechend Rechnung getragen werden. In Vorbehaltsgebieten sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, sollen den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dieser Grundsatz ist entsprechend im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Ob eine Abstimmung im Rahmen des Standortkonzeptes erfolgt ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollzogen werden. Belange anderer Gemeinden (insb. der Gemeinde Oeversee und Wanderup) sollen im Rahmen der konkreten Bauleitplanung beachtet werden. Aus Sicht der Landesplanung wird darauf hingewiesen, dass Planungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich interkommunal abgestimmt werden sollten. Aus landesplanerischer Sicht wird eine Beteiligung innerhalb des Beteiligungsverfahrens als nicht ausreichend angesehen. Insofern bittet die Landesplanung hier um eine vertiefende Abstimmung, welche entsprechend zu dokumentieren ist.

Die Gemeinde Tarp hat im Gemeindegebiet ein PV-Standortkonzept zur Steuerung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellt. Dieses liegt den Unterlagen jedoch bisher nicht bei. Im Rahmen des Konzeptes wurden laut Begründung im gesamten Gemeindegebiet geeignete Flächen identifiziert und anschließend als für den Ausbau von Freiflächenphotovoltaik priorisierte Flächen (1. und 2. Priorität) ausgewiesen. Ergänzend wurden gemeindespezifische Kriterien definiert (Abstand von 100 Metern zu Wohnbebauungen, 3% der Gemeindefläche). Im Weiteren wurden die identifizierten Flächen nochmals der Einzelfallprüfung unterzogen. Für das Plangebiet wird hier die Lage innerhalb einer Lagerstätte für Kies und Sand aufgeführt. Wie die Gemeinde diesen Belang abgewogen hat, geht jedoch nicht aus den Unterlagen hervor. Laut Begründung befinden sich gemäß Standortkonzept die Flächen zweiter Priorität entlang der Bundesautobahn 7, während die vorliegenden Plangebiete innerhalb der Flächen erster Priorität liegen. Das Standortkonzept kann daher zunächst als Herleitung der Flächenwahl dienen. Zusätzlich wird auf die Nähe zum Wasserwerk zur möglichen Eigenstromversorgung verwiesen (Teilgebiet 2), eine räumliche Verortung/ kartographische Darstellung der Anlagen findet für eine nachvollziehbare Flächenbegründung jedoch nicht statt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann eine plausible Standortbegründung der Planflächen aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht abschließend nachvollzogen werden. Entsprechende Unterlagen sollten daher im weiteren Planverfahren ergänzt werden.

Darüber hinaus ist im Teilgeltungsbereich 1 auch die Errichtung einer Kleinwindkraftanlage vorgesehen. Hierzu enthalten die Unterlagen bisher keine weiteren Aussagen. Diesbezüglich wäre insbesondere das städtebauliche Erfordernis darzulegen.

Aufgrund des deutlichen Vorhabenbezugs empfiehlt sich außerdem die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Eine abschließende Stellungnahme wird aufgrund o.g. Anmerkungen zum jetzigen Zeitpunkt zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Der Standortentscheidung entbehrt es bislang an einer nachvollziehbaren Darlegung der Einzelfallprüfung im Hinblick auf den 100 m Schutzabstand zu Wohnbebauung. Die Planbegründung ist um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.
- Bei der Planzeichnung des Bebauungsplans wird durch die zeichnerische Darstellung des Verbandsgewässers Nr. 34 des WBV Jerrisbek die Grenze des Plangeltungsbereiches verdeckt. Um dahingehende Anpassung wird gebeten, dass der Grenzverlauf des Plangeltungsbereiches eindeutig erkennbar ist.
- Sowohl im Bebauungsplan durch die textliche Festsetzung Nr. 2.1 als auch der Begründung dazu (Kapitel 3.1.2, erster Absatz) wird dargetan, dass die zulässige bebaubare Grundfläche durch die Größe des Baufensters bestimmt werde. Gleichzeitig ist aktiv keine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9a Abs. 1 Nr. 1b BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO). Eine Festsetzung zur zulässigen Grundfläche kann entweder durch die Festsetzung der Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO in qm in Bezug auf das Baugrundstück oder durch eine Grundflächenzahl (überbaubare Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche) gem. § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt werden. Für die derzeit getroffene „Festsetzung“ gibt es keine Rechtsgrundlage. Dies führt dazu, dass grundsätzlich 100% des festgesetzten Baufensters bebaut werden können. Damit liegt die Überbaubarkeit über den Orientierungswerten des § 17 BauNVO von 0,8 für Industrie-, Gewerbe- und Sondergebiete.
- Im Bebauungsplan wird durch die textliche Festsetzung Nr. 1.3 die Errichtung einer Kleinwindenergieanlage für zulässig erklärt. Diese dürfte jedoch in Anbetracht der getroffenen Höhenbeschränkungen unter Ziffer 2.3 der textlichen Festsetzungen nicht realisierbar sein.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Kleinwindenergieanlagen entsprechend LEP Wind gem. Absatz 10 (Z) entweder um Einzelanlagen mit einer Gesamthöhe von in der Regel bis zu 30 m Gesamthöhe oder Nebenanlagen, die einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BauGB dienen, mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe handelt. Im Zuge einer Anfrage an das Landesamt für Umwelt im Juli 2023 ist bekannt, dass seinerzeit eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 100 m im Teilgebiet 2/3 avisiert wurde. Soweit es sich weiterhin um dasselbe Vorhaben handeln sollte, dürfte die Zulässigkeit für die Errichtung einer Kleinwindenergieanlage unter Zugrundelegung der o. g. Festlegungen nicht ausreichend sein.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Kleinwindenergieanlage nicht im Planungsziel dargelegt wird. Eine Vervollständigung der Inhalte zum Planungsziel in den Planbegründungen wird anheimgestellt.

- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter:

[www.itvsh.de/xplanung/](http://www.itvsh.de/xplanung/)

gez. Johannes Pick



EINGEGANGEN

31. MAI 2024

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Pro Regione GmbH  
Lise-Meitner-Straße 29  
24941 Flensburg

Ums. Zeichen  
2240

Telefon-Durchwahl 94 53-  
172

Fax-Durchwahl 94 53-  
229

E-Mail  
taugustin@lksh.de

Rendsburg,  
27. Mai 2024

Betrifft:

Stadt/ Gemeinde Varp

AZ. 918-Z

☒ B-Plan Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“

☐ Satzung

☒ F-Plan 22. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken  
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg  
Telefon (04331) 94 53-0  
Telefax (04331) 94 53-199  
Internet: www.lksh.de  
E-Mail: lksh@lksh.de  
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen  
Sparkasse Mittelholstein AG  
IBAN:  
DE79 2145 0000 0000 0072 76  
BIC: NOLADE21RDB  
Kieler Volksbank eG  
IBAN:  
DE55 2109 0007 0090 2118 04  
BIC: GENODEF1KIL

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Postfach 27 53, 24917 Flensburg

Pro Regione  
für die Gemeinde Tarp  
Lise-Meitner-Str.29  
24941 Flensburg

nachrichtlich:  
Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
- Straßenverkehrsbehörde -  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

Ihr Zeichen: 918-Z  
Ihre Nachricht vom: 17.05.2024  
Mein Zeichen: 45204 - 555.811  
Meine Nachricht vom:

Martina Schultz  
Martina.Schultz@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: (0461) 90309-154  
Telefax: (0461) 90309-185

17. Juni 2024

## **F-Plan (22. Änderung) und B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Tarp** Frühzeitige Beteiligung der TöB

Teilbereich 1 wird über vorhandene Gemeindestraßen erschlossen.  
Teilbereich 2 soll über eine vorhandene landwirtschaftliche Zufahrt von der K 85 erschlossen werden.

Gegen den F-Plan (22. Änderung) und B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Tarp bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.
2. Es besteht die Möglichkeit den Teilbereich 2 über die vorhandenen Gemeindestraßen zu erschließen, diese sollte genutzt werden.  
Durch eine Erschließung über eine vorhandene landwirtschaftliche Zufahrt von der K 85 wurde eine Nutzungsänderung erfolgen und es müsste eine kostenpflichtige Sondernutzungserlaubnis geschlossen werden.  
Vorhandene nicht genutzte landwirtschaftliche Zufahrten sind zu schließen und zurückzubauen.
3. Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für dieverkehrliche Erschließung des Plangebietes ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem LBV-SH zu beantragen. Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

4. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 85 (K 85), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.  
Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.
5. Alle baulichen Veränderungen an der Kreisstraße 85 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) abzustimmen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.
6. Sollte es erforderlich werden im Zusammenhang mit dem Schwerlastverkehr Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs vorzunehmen, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH durchgeführt werden. Gegebenenfalls sind dem LBV-SH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch die Gemeinde Tarp prüffähige Ausführungspläne zur Genehmigung und zum Abschluss einer Vereinbarung vorzulegen.
7. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem LBV-SH abzustimmen.

gez. Schultz

Landesamt für Umwelt  
Postfach 2141 | 24937 Flensburg

Pro Regione GmbH  
Lise-Meitner-Str. 29  
24941 Flensburg

**per Mail**

Außenstelle Flensburg  
Technischer Umweltschutz

Ihr Zeichen: 918-Z  
Ihre Nachricht vom: 17.05.2024  
Mein Zeichen: 7815-Blp 2024/423  
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner  
holger.wiesner@lfu.landsh.de  
Telefon: 0461/804-414  
Telefax: 0461/804-240

10.06.2024

## Gemeinde Tarp

### **22. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §§ 2 Abs. 2 / 4 Abs. 1 BauGB

Aufforderung zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Den pauschalen Ausführungen zum Immissionsschutz (Blendwirkung) wird von hier aus nicht gefolgt. Das Auftreten von möglichen Lichtimmissionen ist nach den „LAI-Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ ausreichend darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung  
Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

**Dezernat 33- Untere Forstbehörde**

Pro Regione GmbH  
Lise-Meitner Str. 29  
24941 Flensburg

nur per E-Mail an: [zerbe@pro-regione.de](mailto:zerbe@pro-regione.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 17.05.2024  
Mein Zeichen: UV-47413/2024  
Meine Nachricht vom:

Julia Thiele  
[Julia.Thiele@lndl.landsh.de](mailto:Julia.Thiele@lndl.landsh.de)  
Telefon: 0461/804-490  
Telefax: 0461/804-204

07.06.2024

## Gemeinde Tarp

### **22. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“**

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltungsbereiche der o.g. Planungen berühren an einer Stelle Flächen die Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz sind.

Dies betrifft den Norden des Teilbereiches 2, an den auf den Flurstücken 60 und 61/2, Flur 1, Gemarkung Frörup, Gemeinde Oeversee Waldflächen angrenzen. Es handelt sich dabei um wiederaufgeforstete Flächen auf dem Gelände des Wasserwerkes Oeversee.

Eine Überplanung von Waldflächen erfolgt nicht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst auch keine Flächen die als Flächen für die Forstwirtschaft vorgesehen waren.

Forstbehördliche Belange sind durch die Planungen insoweit betroffen, als dass es gemäß § 24 Abs.1 LWaldG zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten ist, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen (§ 24 Abs. 2 LWaldG). Dies ist hier bisher nicht erfolgt.

Zu den genannten und in der Abbildung 1 dargestellten Waldfläche ist der Waldabstand einzuhalten, die Planzeichnung entsprechend zu ergänzen und anzupassen.

Auf Seite 30 der Begründung zum Bebauungsplan wird im letzten Absatz folgendes ausgeführt: „Der ehemals benachbarte Wald wurde vor wenigen Jahren zugunsten einer Stellplatzfläche abgeholzt.“ Mir ist nicht bekannt, dass im Wirkraum der Teilgeltungsbereiche dieser Planung eine Rodung von Wald erfolgt ist.

Weitere Anmerkungen bestehen zum derzeitigen Stand der Planung nicht.

Mit freundlichen Grüßen

*Julia Thiele*

Julia Thiele

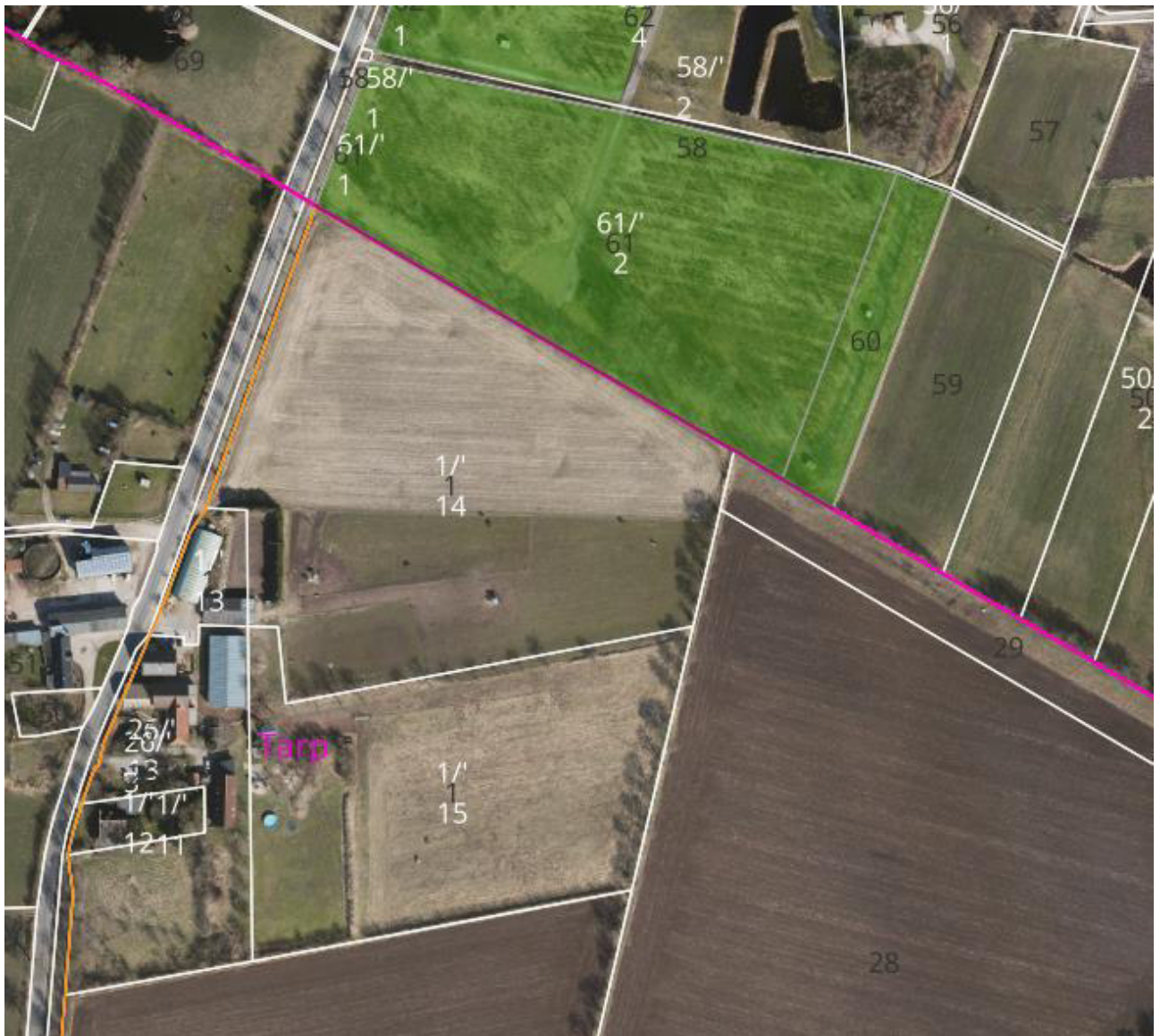


Abbildung 1: nachzutragende und zu berücksichtigende Waldfläche (grün), Flurstück 60 und 61/2, Flur 1, Gemarkung Förup, Oeversee

Schleswig-Holstein Netz AG, Husumer Str. 5, 24850 Schuby

Pro Regione GmbH  
Lise-Meitner-Str 29  
24941 Flensburg

EINGEGANGEN

27. MAI 2024

Schleswig-Holstein Netz AG

Husumer Str. 5  
24850 Schuby

[www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com)

Ihr Ansprechpartner

Jan Voigt  
Netzcenter Schuby

T +49 46 21-9 42-95 89

F +49 46 21-9 42-95 99

[shng\\_netzcenter\\_schuby@sh-netz.com](mailto:shng_netzcenter_schuby@sh-netz.com)

Unser Zeichen: ONY-0908

Datum

23. Mai 2024

## Stellungnahme

**Bebauungsplan Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“ und  
22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tarp  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange**

**Ihr Zeichen 918-Z, Ihre Nachricht vom 17.05.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird.

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.

Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.

Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website [www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com). Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten sie unter: <https://www.sh-netz.com/de/energie-service/informationen/leitungsaus-kunft-fuer-plan-und-tiefbau.html>

Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Schleswig-Holstein Netz  
Netzcenter Schuby

i.A.

J. Voigt



Sitz: Quickborn  
Amtsgericht Pinneberg  
HRB 8122 PI

Vorstand

Steffen Bandelow  
Malgorzata Cybulska  
Dr. Benjamin Merkt

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Matthias Boxberger



Deutsche Telekom Technik GmbH  
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Pro Regione  
Lise-Meitner-Str. 29  
24941 Flensburg

**Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck**  
**+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de**  
**23. Mai 2024 | Gemeinde Tarp: 22. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 29**  
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7240727 001+002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße  
i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Klaus Reichert

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte  
per E-Mail: [zerbe@pro-regione.de](mailto:zerbe@pro-regione.de)

Pro Regione  
Lise-Meitner-Str. 29  
24941 Flensburg

|                      |                           |
|----------------------|---------------------------|
| <b>DATUM</b>         | 24.06.2024                |
| <b>NAME</b>          | Matthias Falk             |
| <b>TELEFONNUMMER</b> | +49 5132 89-6541          |
| <b>E-MAIL</b>        | fremdplanung-zn@tennet.eu |
| <b>SEITE</b>         | 1 von 4                   |

**Lfd. Nr.: 24-000905**

**380-kV-Leitung Audorf/Süd – Handewitt, Mast 150 – 152, (LH-13-305)**

**Bebauungsplan Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tarp**

Ihre E-Mail vom 17.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der Gemeinde Tarp verläuft die o. a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens.

Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 380-kV-Leitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet.

Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage. Des Weiteren ist bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.

Für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben muss der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten mit einer Zuwegung (6 m Breite) und unterhalb der Leitungsachse ein durchgehend befahrbarer Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite, sowie einer Arbeitsfläche von 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z. B. Krananlagen, gewährleistet sein.

Ersatzweise zum Arbeitsstreifen können auch Querwege, mit einer Breite von mindestens 6 m, in einem Abstand von ca. 30 m, innerhalb eines Mastfeldes angelegt werden. Die Länge der Querwege sind diese so zu Planen, dass sie 10,0 m über das ruhende Leiterseil zu beiden Seiten hinausragen.

Der TenneT TSO GmbH und die von uns beauftragten Fachfirmen müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit bekommen in die Anlage zukommen. Daher empfehlen wir z. B. einen Austausch von Schlüsseln bzw. Installation von Schlüsselkasten. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage darf eine Arbeitshöhe von 7,00 m und eine Bauhöhe von 5 m über dem vorhandenen Gelände (gelb dargestellte Fläche) nicht überschreiten. Der vorgeschriebene Mindestabstand wird nach der DIN EN 50341-1 bei diesen maximalen Bauhöhen eingehalten.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage darf eine Arbeitshöhe von 5,00 m und eine Bauhöhe von 3 m über dem vorhandenen Gelände (orange dargestellte Fläche) nicht überschreiten. Der vorgeschriebene Mindestabstand wird nach der DIN EN 50341-1 bei diesen maximalen Bauhöhen eingehalten.

Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m, d. h. jeweils 40,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Gegebenenfalls sind die maximalen Arbeitshöhen im Einvernehmen mit uns abzustimmen.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da

andernfalls Lebensgefahr besteht. Wir weisen darauf hin, dass ein Recht auf eine Abschaltung unserer Stromkreise nicht besteht.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

### **Allgemein**

Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Höchstspannungsfreileitungen weisen wir hiermit ausdrücklich hin. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.

Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte und zwei Lagepläne, aus welchen der Verlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind. Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.

An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren, bitten wir Sie uns zu beteiligen.

**Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.**

Mit freundlichen Grüßen  
TenneT TSO GmbH

i. V. *Legler*

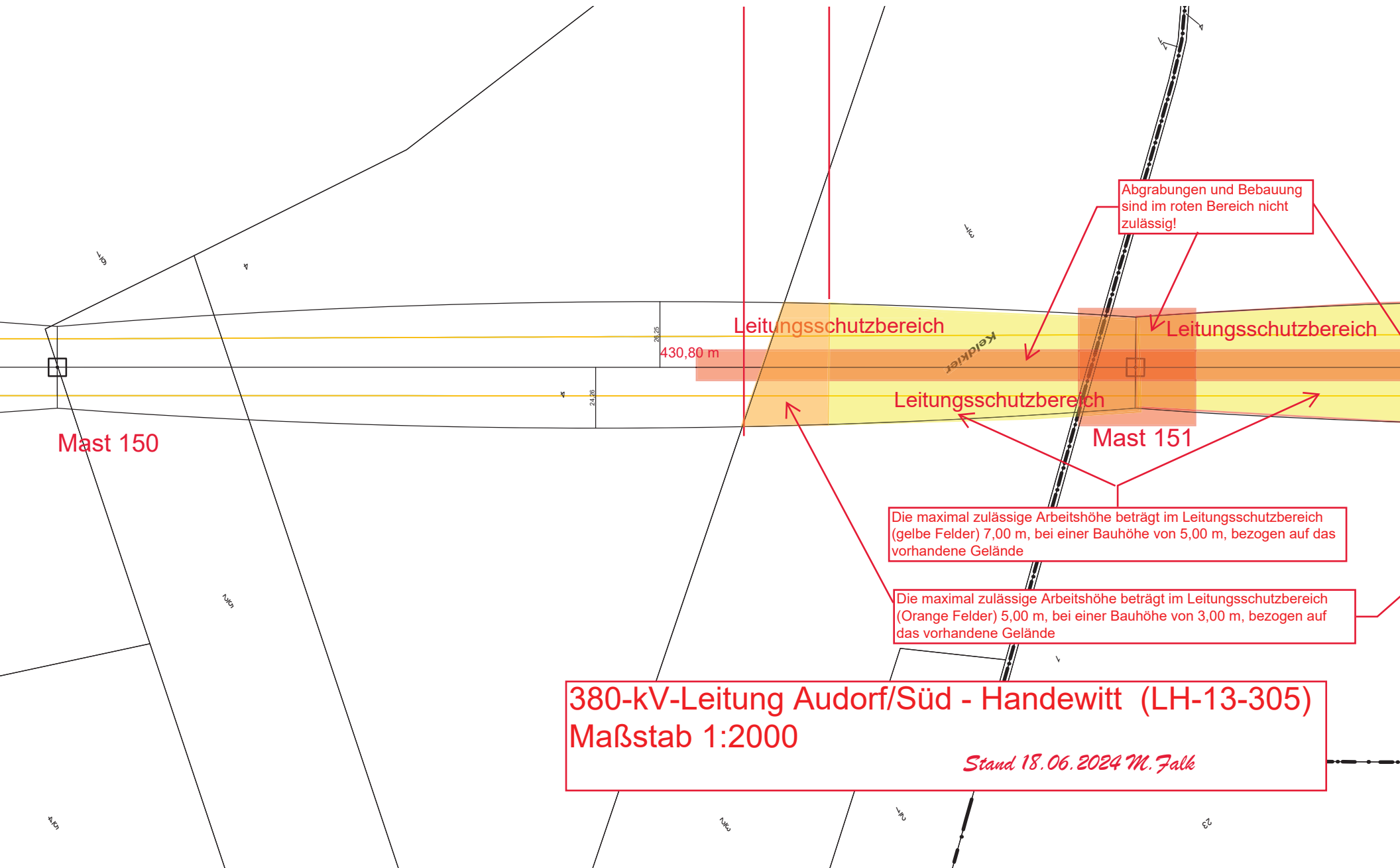
Legler  
Grid Field Operations Germany  
Execution Transmission Lines  
Area Execution Management &  
Operation-Maintenance North

i. V. *Falk*

Falk  
Grid Field Operations Germany  
Execution Transmission Lines  
Area Execution Management &  
Operation-Maintenance North

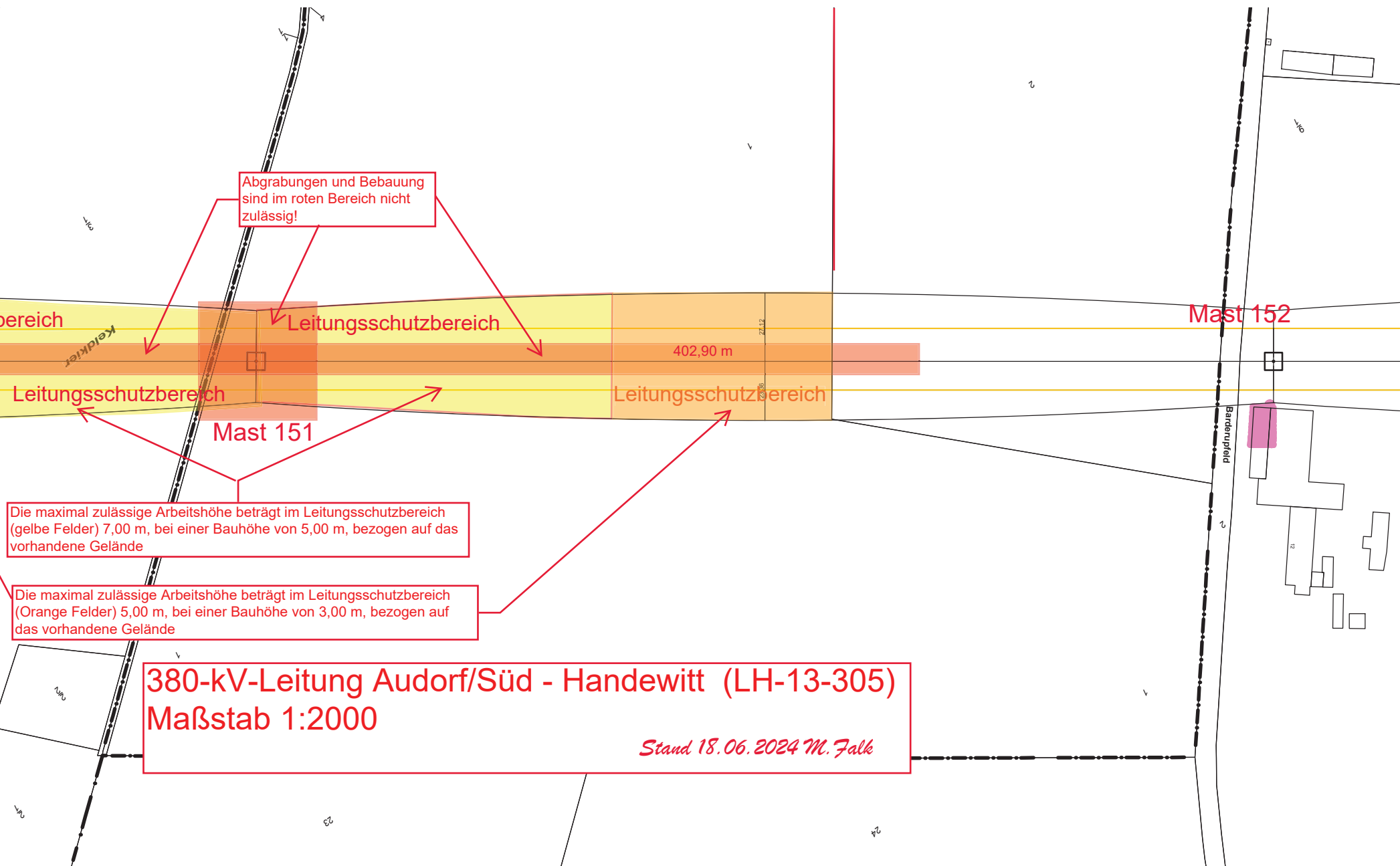
### **Anlagen**

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



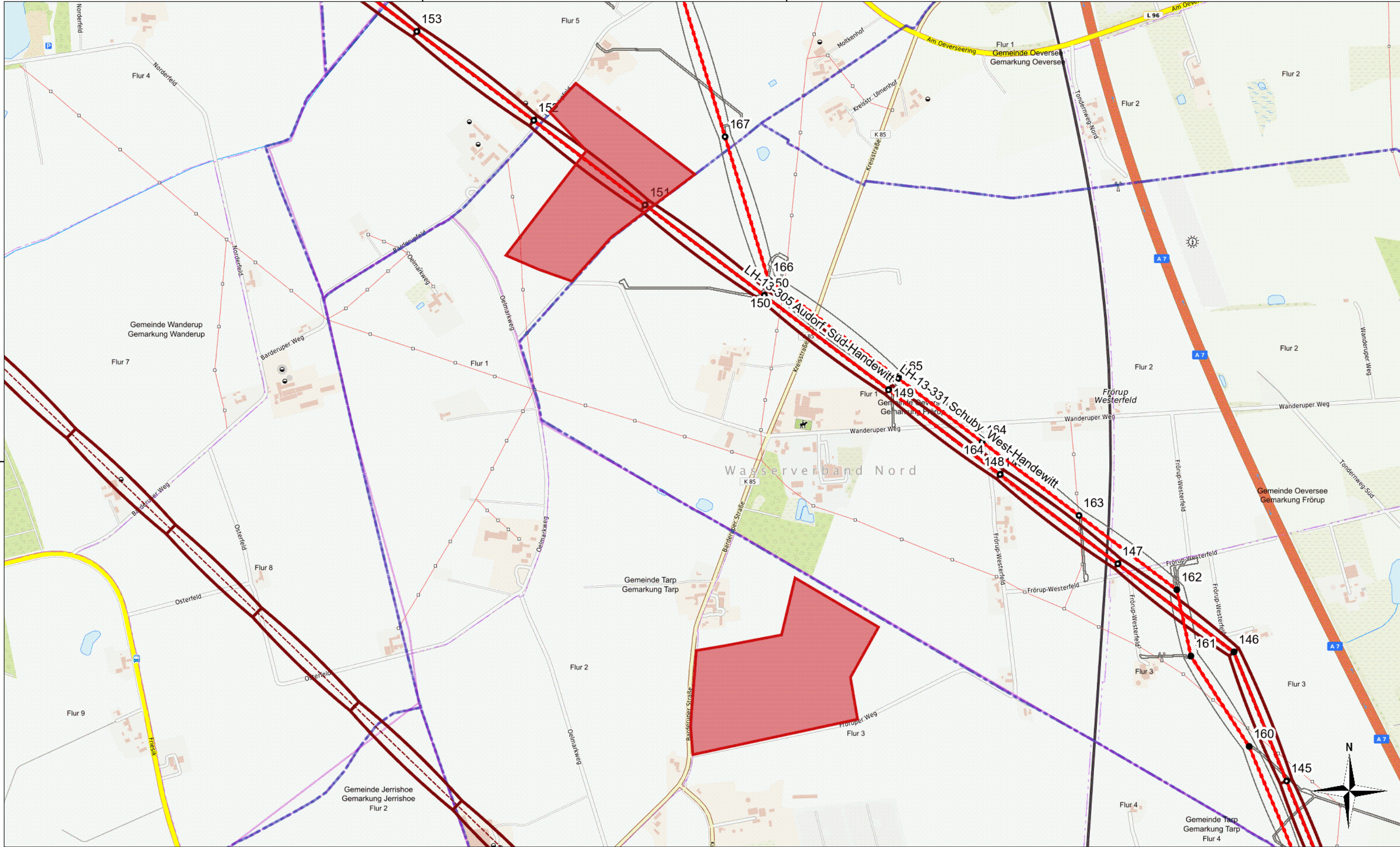
Ortsteil Oeversee  
Gemarkung Frörup  
Flur 1

Gemeinde Tarp  
Gemarkung Tarp  
Flur 1



Gemeinde Tarp  
Gemarkung Tarp

Gemeinde Oeversee  
Gemarkung Barderup



18.06.2024

Koordinatensystem: ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG:25832)



Maßstab: 1:10000

Die Auszüge aus der Hintergrundkarte stellen keinen amtlichen Auszug dar. Die Erstellung der amtlichen Auszüge ist der geodatenführenden Behörde vorbehalten.  
Der Auszug aus der Hintergrundkarte ist zur Maßentnahme nicht geeignet und kann nicht aktuelle Informationen enthalten. Für die Richtigkeit der eingetragenen Objekte der Tennet TSO GmbH besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Lage vor Ort. Copyright: Tennet TSO GmbH

Legende

Leitungsnetz

- TenneT D
- Onshore
- Leitungspunkte
- Stützpunkte
- Abspannmasten
- Vermerk: BIS-Prozess
- Tragmasten
- Vermerk: BIS-Prozess
- Leitungen
- Freileitungen
- 380-kV Leitungen-Freileitung
- Vermerk: BIS-Prozess
- technische Schutzbereiche
- Parabolische Schutzstreifen
- Vermerk: Schutzstreifen-Prozess
- Achse
- Vermerk: Schutzstreifen-Prozess

Planung

- Onshore
- Projektübersicht
- ENWG
- PFV Stützpunkt bestätigt
- Tragmast
- Vermerk: Planung Onshore Planungsstände
- Abspannmast
- Vermerk: Planung Onshore Planungsstände
- PFV Leitung bestätigt
- 380 kV - Planung Leitung
- Vermerk: Planung Onshore Planungsstände
- PFV Fläche bestätigt
- Planfeststellungsverfahren
- Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

Basisinformationen

- Administrative Grenzen
- Staatsgrenzen
- Staatsgrenzen
- Vermerk: BKG
- Bundesweit
- Bundesgrenze

- Vermerk: BKG
- Bundesländer
- Vermerk: BKG
- Liegenschaftskarte
- ALKIS DE
- Gemarkung
- Vermerk: zentraler ALKIS Dienst Hexagon
- Flur
- Vermerk: zentraler ALKIS Dienst Hexagon

EINGEGANGEN

10. JULI 2024

## Wasser- und Bodenverband Jerrisbek -Der Verbandsvorsteher-

WaBoV Jerrisbek, Vogelbeerring 21, 24963 Jerrishoe

Pro Regione  
Johannes Zerbe  
Lise-Meitner-Straße 29  
24941 Flensburg

**Verbandsvorsteher:**

Kai Matthiesen Tel. 04607/93 28 66

**Verbandsrechner:**

Frauke Jessen Tel.: 04638/89 89 28

**Bankverbindung:**

IBAN: DE42 2175 0000 0186 0482 78

**Ihr Zeichen:**  
918-Z

**Aktenzeichen:**  
06.61.05  
20240617\_SN\_B-PI 29\_22 aend F

**Bearbeitung:**  
Torreck  
04803-6014625

**Datum:**  
17.06.2024

### Bebauungsplan Nr. 29 „Freiflächenphotovoltaik Nord“ und 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tarp

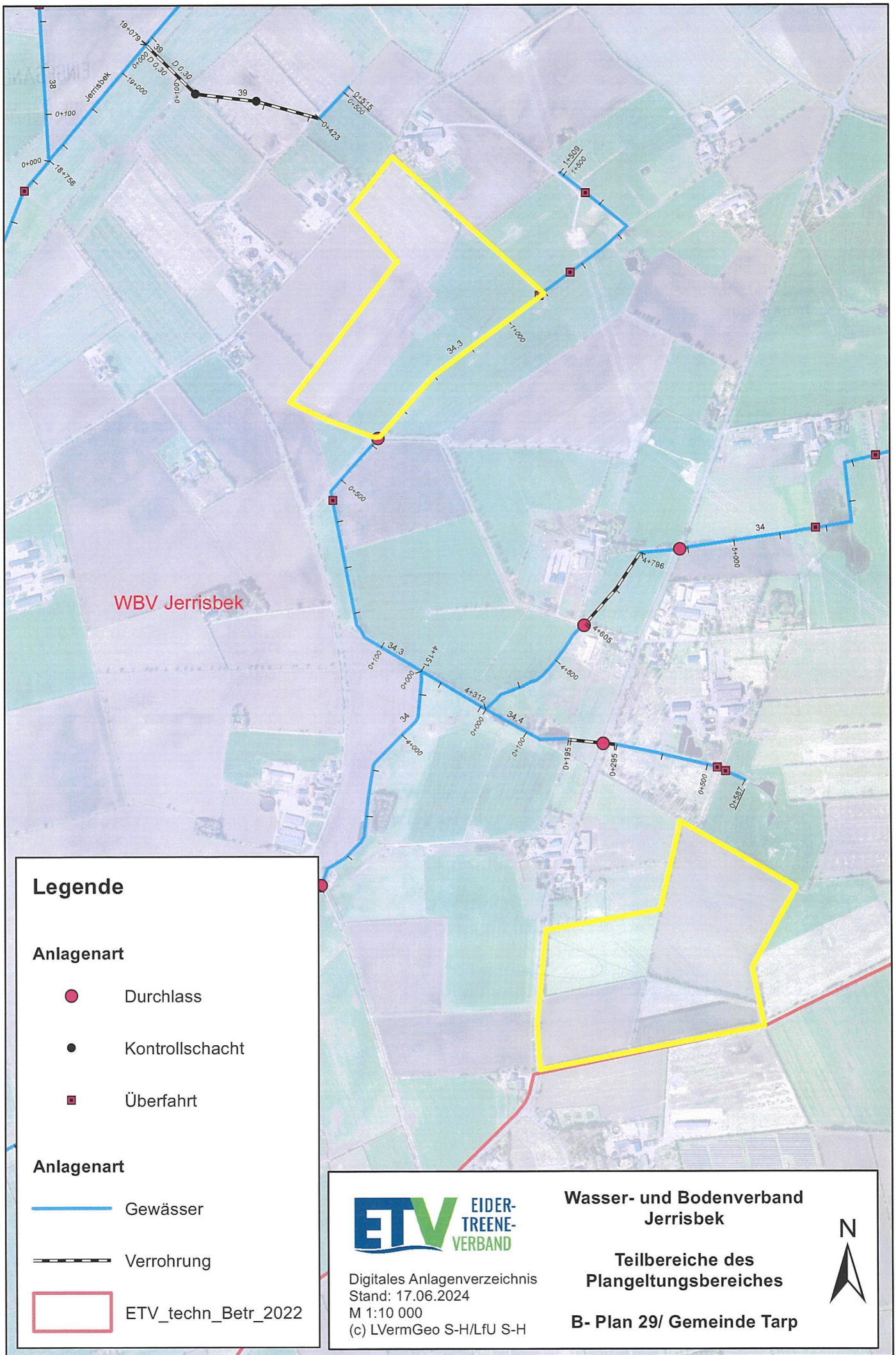
Guten Tag Johannes Zerbe,

vielen Dank für die Beteiligung an o.a. Verfahren. Dazu nehme ich wie Folgt Stellung: Die beiden Teilbereiche des Plangeltungsbereiches befinden sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Jerrisbek. Der Teilbereich 1 wird im Süden von dem Verbandsge-  
wässer [34.3] flankiert. An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass laut § 6 der Verbandssat-  
zung ein Unterhaltungsschutzstreifen von 7 m Breite, gemessen ab Böschungsoberkante  
besteht. Darin sind keine baulichen Anlagen, Auffüllungen, Abgrabungen sowie Gehölzan-  
pflanzungen zulässig. Der Schutzstreifen ist so freizuhalten, dass sich das Gerät des Ver-  
bandes zur Gewässerunterhaltung ungehindert bewegen kann.

Da laut der Begründung zum Bebauungsplan im Zuge des Anlagenbetriebes kein Abwasser  
anfällt und Niederschlagswasser auf der Fläche, bedingt durch die Bodenarten in den Ober-  
flächennahen Bodenhorizonten, versickern kann, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht  
keine Bedenken grundsätzlicher Art.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Matthiesen  
Verbandsvorsteher



## Legende

### Anlagenart

- Durchlass
- Kontrollschacht
- Überfahrt

### Anlagenart

- Gewässer
- Verrohrung
- ETV\_techn\_Betr\_2022



Digitales Anlagenverzeichnis  
Stand: 17.06.2024  
M 1:10 000  
(c) LVermGeo S-H/LfU S-H

Wasser- und Bodenverband  
Jerrisbek

Teilbereiche des  
Plangeltungsbereiches

B- Plan 29/ Gemeinde Tarp

